



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 780 | Datum: 04.11.2011

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengänge

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengänge

Vom 04. November 2011

Auf Grund von § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert am 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), haben der Senat der Universität Hohenheim am 13. Juli 2011 und der Rektor der Universität Hohenheim im Wege der Eilentscheidung am 04. November 2011 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 LHG am 04. November 2011 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengänge vom 28. Juli 2010 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 723 vom 28. Juli 2010), zuletzt geändert am 20. Juli 2011 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 764 I vom 20. Juli 2011) wird wie folgt geändert:

1. § 40 wird wie folgt neu gefasst:

„Als Schwerpunktfächer im Schwerpunkt Financial Management stehen zur Wahl:

- Banking & Finance
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
- Controlling
- Externe Unternehmensrechnung & Besteuerung
- Externe Unternehmensrechnung & Unternehmensbewertung
- Management of Financial Institutions
- Rechnungswesen“

2. § 41 wird wie folgt neu gefasst:

„Als Schwerpunktfächer im Schwerpunkt Interorganisational Management and Performance stehen zur Wahl:

- Management Information Systems
- Produktion & Logistik
- Supply Chain Planung.“

3. § 49 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Als Schwerpunkt-Ergänzung gemäß § 32 Abs. 3 sind zwei kleine Ergänzungsfächer abzulegen, wobei eines der Ergänzungsfächer ein volkswirtschaftliches Ergänzungsfach aus Teil 2 der Anlage KE zum Studienplan sein muss. Als zweites Ergänzungsfach kann

1. ein weiteres volkswirtschaftliches Ergänzungsfach aus Teil 2 der Anlage KE zum Studienplan

2. oder ein kleines betriebswirtschaftliches Ergänzungsfach aus Teil 1 der Anlage KE zum Studienplan
3. oder ein kleines sozialwissenschaftliches Ergänzungsfach aus Teil 1 der Anlage KE zum Studienplan gewählt werden.“

4. § 61 wird wie folgt neu gefasst:

„Als betriebswirtschaftliche Schwerpunktfächer im betrieblichen Schwerpunkt des Studiengangs zum wirtschaftswissenschaftlichen Lehramt stehen zur Wahl:

- Banking & Finance
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
- Controlling
- Externe Unternehmensrechnung & Besteuerung
- Externe Unternehmensrechnung & Unternehmensbewertung
- Health Care Management
- International Management
- Management
- Management Information Systems
- Management of Financial Institutions
- Marketing
- Produktion & Logistik
- Rechnungswesen
- Supply Chain Planung
- Umweltmanagement.“

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2011 in Kraft.
2. Sie gilt erstmals für Studierende, die zum Wintersemester 2011/2012 in den betreffenden Studiengängen erstmalig immatrikuliert werden. Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder einem höherem Semester befinden, beenden ihr Studium nach den bisherigen Regelungen.

Stuttgart, den 04. November 2011

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig
- Rektor -